

Schleswig-Holsteinische Familienforschung e.V.

Schenkungsvertrag

Zwischen _____ als Schenker

und dem Verein für

Schleswig-Holsteinische Familienforschung e.V.

c/o Landesarchiv Schleswig-Holstein | Prinzenpalais | 24837 Schleswig

vertreten durch Herrn _____ als Beschenkte.

1.

Der Schenker erklärt hiermit, dem Beschenkten unentgeltlich und uneingeschränkt das Eigentum einschließlich sämtlicher Nutzungs- und Verwertungsrechte an den nachfolgenden Unterlagen, die ausschließlich seiner Verfügung unterstehen, zu übertragen: Unterlagen gemäß beiliegender Aufstellung.

Die Schenkung erfolgt ohne Auflagen. Der Beschenkte wird die Unterlagen als Archivgut nach den Bestimmungen des Landesarchivgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, der Benutzungsverordnung des Landesarchivs Schleswig-Holstein sowie den Regelungen dieses Vertrags verwahren und der Nutzung zugänglich machen.

2.

Der Schenker kann dem Beschenkten nachträglich weitere Unterlagen anbieten. Sofern der Beschenkte sie übernimmt, unterliegen sie ebenfalls den Regelungen dieses Vertrages.

3.

Der Beschenkte bewertet die übergebenen Unterlagen. Unterlagen, denen nach archivfachlichen Grundsätzen kein bleibender Wert zukommt, werden dem Schenker zur Rücknahme angeboten. Nimmt der Schenker diese nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten zurück, übergibt er sie damit der beliebigen Verwendung durch den Verein Schleswig-Holsteinische Familienforschung e.V.

4.

Die Nutzung der übergebenen Unterlagen richtet sich nach den für Archivgut staatlicher Provenienz geltenden Bestimmungen des Landesarchivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sowie der Benutzungsverordnung des Landesarchivs Schleswig-Holstein.

5.

Kosten für die Verwahrung der Unterlagen entstehen dem Schenker nicht.

6.

Dieser Schenkungsvertrag tritt in Kraft, wenn beide Vertragsparteien ihre Unterschrift geleistet haben.

7.

Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrags bedürfen der schriftlichen Form.

Schleswig, _____

i.A.

(Unterschrift Schenker)

(Unterschrift Beschenkte)